

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN SOZIALISTISCHEN REPUBLIK UND DER VOLKSREPUBLIK BULGARIEN (VOM 26. APRIL 1968)

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik und die Volksrepublik Bulgarien haben, geleitet von dem dauerhaften Bestreben, die traditionellen Beziehungen der Freundschaft, Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistands zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus weiterzuentwickeln und zu festigen,

in der tiefen Überzeugung, daß die Freundschaft, die Zusammenarbeit und der gegenseitige Beistand zwischen beiden Staaten den Lebensinteressen des tschechoslowakischen und des bulgarischen Volkes entspricht und der Festigung der gesamten sozialistischen Gemeinschaft dient,

feststellend, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten deren Weiterentwicklung und der weiteren Vertiefung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe dient,

eingedenk der Lehren des von Hitlerdeutschland ausgelösten zweiten Weltkrieges und fest entschlossen zu verhindern, daß die Kräfte des Imperialismus den Frieden und die Sicherheit in Europa gefährden,

feststellend, daß, während die Deutsche Demokratische Republik die Grundsätze des Potsdamer Abkommens verwirklicht hat, eine konsequente Friedenspolitik betreibt und einen wichtigen Faktor der europäischen Sicherheit darstellt, die Kräfte des westdeutschen Militarismus und Revanchismus den Frieden bedrohen,

in dem Bestreben, den Frieden und die Sicherheit in Europa, ausgehend von den Verpflichtungen des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955, zu sichern,

entschlossen, eine konsequente Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu verfolgen und ihre Bemühungen um die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt fortzusetzen,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

feststellend, daß der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, der zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien am 23. April 1948 abgeschlossen wurde, eine positive Rolle in der Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten gespielt hat,

ausgehend von den Erfolgen der tschechoslowakisch-bulgarischen Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und den Veränderungen, die in Europa und in der Welt eingetreten sind, beschließen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus die dauerhafte und unverbrüchliche Freundschaft zwischen den Völkern beider Staaten festigen, die allseitige Zusammenarbeit entwickeln und sich gegenseitig auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung und Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite Beistand leisten.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auf der Grundlage der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen allseitig entwickeln und festigen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne, die Spezialisierung und Kooperation der Produktion verwirklichen, zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen des Rates der Gegenseitigen Wirtschaftshilfe beitragen und damit die Entwicklung der Volkswirtschaft beider Staaten gewährleisten.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden, in dem Bestreben, das weitere gegenseitige Kennenlernen, die weitere Annäherung der Völker beider Staaten zu fördern, ihre Beziehungen auf den Gebieten der Kultur, der Kunst, der Wissenschaft, der Volksbildung und des Gesundheitswesens sowie der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, der Körperkultur und der Touristik und auf anderen Gebieten entwickeln und festigen. Sie werden die allseitige Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Organisationen beider Staaten fördern.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch weiterhin Schritte zur Festigung des sozialistischen Weltsystems unternehmen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit der Völker, zur Minderung der internationalen Spannungen, zur Einstellung des Wettrüstens und zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung sowie für die endgültige Beseitigung des Kolonialismus und Neokolonialismus in jeder Form fortsetzen.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten stellen fest, daß das Münchner Abkommen vom 29. September 1938 unter Androhung eines Aggressionskrieges sowie der Anwendung von Gewalt gegenüber der Tschechoslowakei zustandegekommen ist, daß es Bestandteil der verbrecherischen Verschwörung der Regierung des nazistischen Deutschlands gegen den Frieden und eine grobe Verletzung der Grundsätze des geltenden Völkerrechts darstellte und deshalb von Anfang an mit allen daraus sich ergebenden Folgen ungültig war.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in konsequenter Verwirklichung der Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung gemeinsam um die Gewährleistung des Friedens in Europa und um die Errichtung eines

wirksamen europäischen Sicherheitssystems bemüht sein, in dem die Unantastbarkeit der bestehenden Grenzen in Europa einen wichtigen Faktor darstellt.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären ihre feste Entschlossenheit, im Einklang mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 die Unantastbarkeit der Grenzen beider Staaten zu sichern und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Aggression der Kräfte des Imperialismus und des Revanchismus unmöglich zu machen.

Artikel 8

Im Falle eines bewaffneten Angriffs irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der Hohen Vertragschließenden Seiten wird die andere Hohe Vertragschließende Seite ihr in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und gemäß dem Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen unverzüglich jeden Beistand leisten, einschließlich des militärischen Beistands und der Unterstützung mit allen Mitteln, über die sie verfügt.

Über die auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die Hohen Vertragschließenden Seiten dem Sicherheitsrat sofort Mitteilung machen und nach den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich bei allen wichtigen internationalen Fragen, die ihre Interessen berühren, konsultieren.

Artikel 10

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen und wird jeweils für die Dauer von weiteren fünf Jahren verlängert, sofern ihn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt.

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Sofia erfolgt.

Ausgefertigt in Prag am 27. April 1968 in zwei Exemplaren, jedes in tschechischer und bulgarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik:
Der Erste Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei A. Dubček
Der Vorsitzende der Regierung O. Černík

Für die Volksrepublik Bulgarien:
Der Erste Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Bulgariens und Vorsitzende des Ministerrates Todor Shiwkow

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 180-184.]